

**Verfügung
über die Verwaltungskostenbeiträge
der Ausgleichskasse Zug**

vom 25. August 2010¹⁾

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946²⁾ und auf § 4 Bst. e des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar 1993³⁾,

verfügt:

§ 1

Grundsatz

¹ Die Ausgleichskasse Zug erhebt im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen von den angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen besondere Beiträge zur Deckung der aus dem Vollzug der Sozialversicherungswerke des Bundes entstehenden Verwaltungskosten.

² Von Mitgliedern, welche ihrer Beitragspflicht nicht ordnungs- und fristgemäss nachkommen oder sie nicht gemäss den Vorschriften der Ausgleichskasse erfüllen, kann die Ausgleichskasse einen von den nachstehenden Bestimmungen abweichenden Verwaltungskostenbeitrag, höchstens jedoch 5 % der massgebenden Versicherungsbeiträge, erheben.

³ In besonderen Fällen kann die Ausgleichskasse tiefere Verwaltungskostenansätze festlegen.

¹⁾ GS 30, 581

²⁾ SR 831.10

³⁾ BGS 841.1

841.12

§ 2

Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden¹⁾

¹⁾ Arbeitgebende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden schulden einen Verwaltungskostenbeitrag, der nach der beitragspflichtigen Lohnsumme wie folgt abgestuft ist:

Lohnsummen	%-Anteile der Versicherungsbeiträge
bis Fr. 100'000.–	5,00
von Fr. 100'001.– bis Fr. 250'000.–	3,00
von Fr. 250'001.– bis Fr. 500'000.–	1,50
von Fr. 500'001.– bis Fr. 1'000'000.–	1,00
von Fr. 1'000'001.– bis Fr. 5'000'000.–	0,70
von Fr. 5'000'001.– bis Fr. 10'000'000.–	0,50
von Fr. 10'000'001.– bis Fr. 25'000'000.–	0,40
ab Fr. 25'000'001.–	0,25

²⁾ Sofern die jährliche Lohnabrechnung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mittels elektronischem Datenaustausch erfolgt, gelten für Arbeitgebende mit Lohnsummen über Fr. 1'000'000.– folgende Ansätze:

Lohnsummen	%-Anteile der Versicherungsbeiträge
von Fr. 1'000'001.– bis Fr. 5'000'000.–	0,60
von Fr. 5'000'001.– bis Fr. 10'000'000.–	0,40
von Fr. 10'000'001.– bis Fr. 25'000'000.–	0,30
ab Fr. 25'000'001.–	0,20

§ 3

Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen

¹⁾ Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige schulden einen Verwaltungskostenbeitrag, der nach der Höhe des AHV/IV/EO-Beitrages abgestuft ist. Versicherte, die lediglich den Mindestbeitrag entrichten, bezahlen einen Verwaltungskostenbeitrag von 5 % der Versicherungsbeiträge.

²⁾ Versicherte, die mehr als den Mindestbeitrag entrichten, leisten folgende Verwaltungskostenbeiträge:

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 20. Dez. 2011 (GS 31, 371); in Kraft am 1. Jan. 2012.

Beitragssummen	%-Anteile der Versicherungsbeiträge
bis Fr. 5'000.–	4,0
von Fr. 5'001.– bis Fr. 10'000.–	3,0
von Fr. 10'001.– bis Fr. 25'000.–	2,0
von Fr. 25'001.– bis Fr. 50'000.–	1,0
ab Fr. 50'001.–	0,8

§ 4

Schlussbestimmungen

¹ Diese Verfügung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Für die Verwaltungskostenansätze für die Beitragsjahre 2010 und früher gelten die bisherigen Ansätze.

² Die Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Bereinigten Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Gleichzeitig wird die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 15. November 2002¹⁾ betreffend Verwaltungskostenbeiträge der Ausgleichskasse Zug aufgehoben, soweit sie die Beiträge ab 2011 betreffen.

¹⁾ GS 27, 567